

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2021/180

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	öffentlich	20.09.2021	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	27.09.2021	Beschlussfassung			

Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 20.02.2006

I. Beschlussantrag

Die Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 20.02.2006 wird – wie in **Anlage 1** dargestellt – beschlossen.

II. Begründung

Die neue Baugebietsart des „Dörflichen Wohngebiets“ (MDW) wurde mit Artikel 2 Nr. 3 des Bauplanmobilisierungsgesetzes vom 14.6.2021 (BGBl. I S. 1802) in die Baunutzungsverordnung aufgenommen (in § 5a BauNVO). Um künftig Erschließungsbeiträge für die in den Bebauungsplänen als „Dörfliches Wohngebiet“ festgesetzten Flächen abrechnen zu können, ist die Anpassung der Erschließungsbeitragssatzung unter Einbeziehung der neuen Baugebietskategorie in § 2 Abs. 1, Umfang der Erschließungsanlagen, erforderlich.

Mit der Aufnahme der neuen Baugebietsart ergibt sich Anpassungsbedarf für die Regelung der Umrechnung der Höhe baulicher Anlagen in eine Geschoszahl (§ 10).

Zudem wird die mit der Novellierung des Kommunalabgabengesetzes durch das Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) erfolgte Klarstellung zur Beitragsfähigkeit der Kosten von Kreisverkehren in § 35 Abs. 1 Nr. 2 KAG in die Erschließungsbeitragssatzung mit aufgenommen. § 2 Abs. 4 wird entsprechend ergänzt.

Außerdem erfolgt eine Klarstellung der Regelung für mehrfach erschlossene Grundstücke (§ 14 Abs. 1). Seit dem Übergang der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landes- und Kreisstraßen stehen diese Anbaustraßen voll in der Baulast der Stadt Biberach, die Regelung für mehrfach erschlossene Grundstücke kann mangels finanzieller Doppelbelastung aber nicht angewandt werden.

Emmel

Anlage 1 - Änderung der Erschließungsbeitragssatzung

Anlage 2 - Übersicht der geänderten Paragraphen